



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Modellkatalog Interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen

Modell 1
IKZ im Personenstandswesen

Version 1.0
November 2024



Modellkatalog Interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen

Modell 1: Interkommunale Zusammenarbeit im Standesamt

Stand: November 2024



Die interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) im Bereich des Personenstandswesens (Standesamt) steht bei einer Betrachtung aller Kooperationen in Sachsen hinsichtlich der Anzahl der Kooperationen sowie der beteiligten Kommunen mit an der Spitze.

Gerade für Gemeinden mit geringer Einwohnerzahl wird es aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen zunehmend schwieriger, die geforderten und für die Absicherung des Dienstbetriebs

notwendigen mindestens zwei Standesbeamten auszubilden und vorzuhalten. Eine schwierige und sehr umfangreiche Rechtsmaterie mit großer Regelungsdichte und vielen speziellen Fallregelungen trifft dabei auf nur relativ wenige zu erledigende Fälle und noch weniger Spezialfälle. Eine interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Personenstandswesens ist daher sinnvoll, um die hochqualifizierten Arbeitskräfte effizient einzusetzen und die Aufgabenerfüllung generell sicherzustellen.

Im Rahmen des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und der Sächsischen Personenstandsverordnung (SächsPStVO)¹ können Standesamtsaufgaben oder deren Durchführung auf andere Gemeinden durch Kooperation übertragen werden. Dieses ist bereits seit einigen Jahren auf Basis von delegierenden Zweckvereinbarungen im Rahmen eines gemeinsamen Standesamtsbezirks möglich (siehe [Faktenblatt 1.2](#) und [Modellbogen 1.1](#)). Seit September 2024 besteht nun auch die grundsätzliche Möglichkeit auf Basis von mandatierenden Zweckvereinbarungen (siehe [Faktenblatt 1.3](#) und [Modellbogen 1.2](#)) oder über eine gemeinsame Dienststelle (siehe [Faktenblatt 1.4](#) und [Modellbogen 1.3](#)) zusammenzuarbeiten.

Aber: Das Sächsische Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes SächsAGPStG² empfiehlt bei Gemeinden unter 5.000 Einwohnern weiterhin die Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirks mit umliegenden Gemeinden des gleichen Landkreises. Die 418 sächsischen Städte und Gemeinden haben sich derzeit zu insgesamt 208 Standesamtsbezirken zusammengeschlossen. Weiterhin aber weisen mit 66 Bezirken rund 32 % der bestehenden Standesamtsbezirke immer noch eine Einwohnerzahl von unter 5.000 Einwohnern auf.

Die in den beteiligten Gemeinden bestehenden Trauräume können dabei in allen genannten Rechtsformen weiterhin für Trauungen genutzt werden. Genauso ist es auch weiterhin möglich, alle Bürgermeister der beteiligten Gemeinden als Eheschließungsstandesbeamten zu bestellen.

¹ (SächsPStVO, 2024)

² (SächsAGPStG, 2019)

Die Hauptgründe für beabsichtigte Kooperationen und die entsprechenden Modelllösungen stellen sich wie folgt dar:

Gewünschte Zusammenarbeit	Inhalte	der	Mögliche Rechtsform / Modell
Bildung eines neuen Standesamtsbezirks mit anderen direkt angrenzenden Städten oder Gemeinden des gleichen LK zur vollständigen Aufgabenübertragung auf eine Gemeinde.			Delegierende Zweckvereinbarung (Modellbogen 1.1)
Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden z.B. ohne gemeinsame direkte Grenze oder aus einem anderen LK.			Mandatierende Zweckvereinbarung (Modellbogen 1.2)
Regelung einer regelmäßigen, aber zeitlichen begrenzten Urlaubs- und Krankheitsvertretung (einseitig (!), Gemeinde B vertritt Gemeinde A)			Mandatierende Zweckvereinbarung (Modellbogen 1.2)
Gemeinschaftliche Aufgabenerfüllung: Gegenseitige (!) Vertretung und Zusammenarbeit auf langfristiger Basis von mind. zwei Gemeinden z.B. im Rahmen von Urlaubs- und Krankheitsvertretungen aber auch z.B. zur besseren Nutzung von Spezialisten und Hilfskräften durch Bereitstellung von Personal aller beteiligten Gemeinden.			Gemeinsame Dienststelle (Modellbogen 1.3)

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind eine wertvolle Zukunftsressource und es wird zunehmend auch für die Städte und Gemeinden notwendig, die Themen „Personalgewinnung“ und „Ausbildung“ in den Mittelpunkt zu stellen. Die 19. Shell Jugendstudie 2024³ zeigt, dass Jugendliche höchst leistungsbereit sind und dafür auch ein entsprechendes Einkommen und Aufstiegsmöglichkeiten erwarten, aber neben Wünschen an einen sicheren Arbeitsplatz, „Homeoffice“ und „Freizeit“ auch höhere Ansprüche an Fragen der „Sinnhaftigkeit“ und der „Erfüllung“ der beruflichen Tätigkeit gestellt werden

³ (Albert, Quenzel et al., 2024)